



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Meyer FREIE WÄHLER**
vom 24.06.2015

Zeugnis über die Prüfungsunfähigkeit bei den Juristischen Staatsprüfungen

Verhinderungen an der Juristischen Staatsprüfung im Falle einer Krankheit sind gemäß § 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamtes nachzuweisen. Die Prüfungskandidaten haben also offensichtlich ein Wahlrecht hinsichtlich der zuständigen Stellen für die Begutachtung.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Welche Anzahl an Begutachtungen für die Juristischen Staatsprüfungen pro Jahr wird bei der Personalberechnung für die Landgerichtsärzte und die Gesundheitsämter jeweils zugrunde gelegt?
 - a) Wie wird diese berechnet?
 - b) Zu welchem Anteil ist diese Aufgabenzuweisung bei den Landgerichtsärzten und den Gesundheitsämtern jeweils konkret berücksichtigt?
2. Wie viele Gutachten für die Juristischen Staatsprüfungen haben die bayerischen Landgerichtsärzte in den Jahren 2009 bis 2014 tatsächlich angefertigt (bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?
3. Wie viele Gutachten für die Juristischen Staatsprüfungen wurden in demselben Zeitraum von den Gesundheitsämtern tatsächlich angefertigt (bitte aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**
vom 13.08.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) wie folgt beantwortet:

Der Öffentliche Gesundheitsdienst in Bayern erstellt im Auftrag der juristischen Prüfungsämter medizinische Fachgutachten zu Fragen der Prüfungsfähigkeit bei den Juristischen Staatsprüfungen. Herr des Verfahrens sind hierbei die Prüfungsämter im Geschäftsbereich des StMJ.

Zu 1. a)–b):

Gutachten zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei den Juristischen Staatsprüfungen sind mengenmäßig und in ihrer Komplexität gegenüber anderen Gutachtensfragen des gerichtsarztlichen Dienstes (u. a. Prozessfähigkeit, Testierfähigkeit) oder der Gesundheitsämter (insbesondere Einstellungsgutachten, Dienstfähigkeit) zu gering, als dass diese in der Berechnung des Personalbedarfs rechnerisch signifikanten Niederschlag finden könnten. Bislang sind keine Hinweise bekannt geworden, die auf grundsätzliche Schwierigkeiten bei dieser Aufgabenerfüllung hindeuten würden.

Grundlage der Daten zu den Fragen 2 und 3 ist eine aktuelle Erhebung der Regierungen.

Zu 2.:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
66	82	96	96	114	87

Zu 3.:

2009	2010	2011	2012	2013	2014
153	159	169	184	202	239